

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 8. Tagung der Elften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Nachtrag):

Beschluss Nr. 2: - Antrag der Synodalen Görich-Reinel

über die Behandlung synodaler Anträge der 11. Tagung der Elften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr. 4: - Antrag des Dekanats Schotten (Drs. 97/14)
- Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke

Beschluss Nr. 11: - Antrag des Synodalen Weisgerber
- Antrag der Synodalen Holz-Plodeck

Beschluss Nr. 12: - Antrag des Theologischen Ausschusses
- Antrag des Synodalen Krüger

Beschluss Nr. 17: - Antrag des Synodalen Zobel

Beschluss Nr. 18: - Antrag der Synodalen Belzer
- Antrag des Synodalen Kraft
- Antrag des Synodalen Munstein

Beschluss Nr. 22: - Antrag des Synodalen Weisgerber
- Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer

Beschluss Nr. 37: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 89/14)

Beschluss Nr. 38: - Antrag des Dekanats Wöllstein (Drs. 90/14)

Beschluss Nr. 40: - Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 92/14)

Beschluss Nr. 41: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 96/14)

Beschluss Nr. 42: - Antrag des Dekanats Vogelsberg (Drs. 98/14)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.02.2015
hier: Beschluss Nr. 2 der 8. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (No/Vw)

Antrag der Synodalen Pfarrerin Barbara Görich-Reinel, Dekanat Gießen (Drucksache Nr. 44/13)

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs. 44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben.

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wird die Lebensordnung drei Jahre nachdem sie in Kraft gesetzt wurde, einer Prüfung unterziehen, um dann notwendige Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kirchenleitung, die begriffliche Gleichstellung der Trauung heterosexueller Paare und der Segnung homosexueller Paare erneut zu thematisieren.

In der Zwischenzeit haben die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe Universität Frankfurt ein Theologisches Votum zur neuen Lebensordnung im Blick auf Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vorgelegt. In diesem Votum heißt es unter anderem: „Dem kasualtheoretischen, an der Begleitung biografischer Wendepunkte orientierten Neuverständnis des Trauungsgottesdienstes entspricht es, die Segnung homosexueller Paare als grundsätzlich gleichwertige und gleichförmige Handlung der Trauung heterosexueller Paare an die Seite zu stellen. Das wird auf Dauer auch in einer gemeinsamen Begrifflichkeit zum Ausdruck kommen müssen.“ Die Kirchenleitung beabsichtigt, die Stellungnahme in die synodale Debatte einzubringen.

Federführung: OKRin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2015
hier: Beschluss Nr. 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Antrag der Dekanatssynode Schotten (Drucksache Nr. 97/14):

Die Synode der EKHN möge beschließen, für die Dekanatszusammenschlüsse die entsprechenden Räumlichkeiten und Liegenschaften bereit zu stellen und gesamtkirchlich zu finanzieren.

Um die Strukturqualität zu sichern, sind geeignete Räumlichkeiten zu mieten oder zu errichten.

Wenn es die Konzeption des neuen Dekanats erfordert, sind neben dem notwendigen zentralen Standort der Leitung auch dezentrale Lösungen nötig, um den Gemeindebezug nicht zu gefährden.

Bezüglich des Raumprogramms sind dabei die Richtlinien für das Raumprogramm der Dekanate [aus dem Stand 2004] zu überarbeiten.

Entsprechend der Gebäudefinanzierung für Kirchengemeinden sind bei dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe der Fusionen von der Gesamtkirche die Investitionskosten und die laufenden Raumkosten zu übernehmen.

Notwendige Investitionskosten sind aus den Rücklagen der Gesamtkirche zu finanzieren, da zu diesem Zweck auch dort die Rücklagen aktiviert werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Schotten (Drs. 97/14) wird als Material an den Bauausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit Blick auf die Anforderungen im Zusammenhang der anstehenden Neuordnung der Dekanatsgebiete hat die Kirchenleitung einen überarbeiteten Orientierungsrahmen zum Raumbedarf im Dekanat mit einer veränderten Systematik beschlossen. Unter Absehung von konkreten Angaben für einzelne Räume soll künftig eine auf die Anzahl der notwendigen Funktionen am Dekanatsitz bezogene Gesamtfläche ermittelt werden, die von den Dekanaten in eine bedarfsgerechte Planung umgesetzt werden kann. Eine Nutzung von Räumlichkeiten in einer dezentralen Struktur ist unter Berücksichtigung von kirchengemeindlichen Flächen, die für die Dekanatsarbeit nutzbar sind, sowie unter Einhaltung der durch den Orientierungsrahmen vorgegebenen Gesamtfläche möglich.

Zur Finanzierung von notwendigen baulichen Investitionen sowie Umzugskosten und weiterer vereinigungsbedingter Sachkosten hat die Kirchenleitung beschlossen, ein gesamtkirchliches Budget von 5.000.000 € zur Verfügung zu stellen, das aus Rücklagen gedeckt werden soll. Hierzu hat der Finanzausschuss der Kirchensynode seine Zustimmung erteilt. Die konkrete Höhe der finanziellen Unterstützung einzelner Investitionsmaßnahme ist individuell zu genehmigen.

Aus der gesetzlich festgelegten Vereinigung von Dekanaten folgt kein Anspruch auf Baumaßnahmen. Die räumliche Umsetzung ist grundsätzlich auch mit Mietlösungen möglich, die angesichts der größeren Flexibilität bei Veränderung der Rahmenbedingungen bevorzugt gewählt werden sollten. Sollte in Einzelfällen eine als vorteilhaft angesehene Bauinvestition vorgenommen werden, folgt hieraus ebenfalls nicht unmittelbar eine vollständige Finanzierungspflicht durch die Gesamtkirche. Moderate Eigenbeteiligungen der Dekanate z. B. aus dem Finanzausgleich im Regelfall

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2015
hier: Beschluss Nr. 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

einzufordern, erscheint hierbei unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung der Dekanatsvereinigung zulässig und wird daher vorgesehen.

Die Übernahme der laufenden Raumkosten durch die Gesamtkirche ist bereits heute nahezu ausschließlich der Fall (soweit nicht Dritte diese refinanzieren), hier beabsichtigt die Kirchenleitung keine Veränderungen vorzunehmen.

Federführung: Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 4 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4911/2015 (He/Lc)

Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke, Hanau, Dekanat Rodgau:

Im Budgetbereich 1 Kindertagesstätten sollen zusätzliche Gelder für eine Übergangsfrist bis zur Einführung der Mindestverordnung Kindertagesstätten (MVO) bereitgestellt werden.

Begründung:

Die Kürzung bei den Erzieher/innen durch die seit Juli 2014 eingeführte 39 Stundenwoche kam zu früh. Es entstehen in vielen Einrichtungen Engpässe bei den bislang schon zugesicherten und nicht mehr rücknehmbaren Betreuungszeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (Drs. 62/14) wird mit folgenden Änderungen verabschiedet: ...

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Im Budgetbereich 1 Kindertagesstätten sollen zusätzliche Gelder für eine Übergangszeit bis zur Einführung der Mindestverordnung Kindertagesstätten (MVO) bereitgestellt werden.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bei der Umsetzung der 39-Stunden Woche wurde im Hinblick auf die Einführung einer neuen Personalbemessung in der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 06.11.2014, bei der Anpassung der Personalstunden genau geprüft, wie die Personalausstattung perspektivisch nach der Umstellung sein wird. Einrichtungen, in denen absehbar das Personal ausgeweitet werden muss, um den gesetzlichen Mindestanforderungen zu entsprechen, erhielten auf Antrag eine Genehmigung für den Stundenausgleich. Hintergrund dieses Vorgehens war, dass die Einrichtungen, die Personal zukünftig abbauen müssen, keine Personalausweitung erhielten. Alle Sollstellenpläne mit der Gültigkeit ab dem 01.07.2014 wurden auf Basis der 39-Stunden Woche berechnet und genehmigt.

Mit der Bewilligung für das Kindergartenjahr 2015/16 werden in Hessen flächendeckend die Sollstellenpläne aktualisiert und den gültigen Bedingungen angepasst.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.02.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611-3 (Sch/Heb)

Antrag des Synodalen Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein:

Die Synode möge beschließen: Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKHN, eine Gesetzesvorlage einzubringen, um die gültige **Kollektenordnung**, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – Kollo) vom 14. September 2002, Amtsblatt 2003, S. 150, zu **aktualisieren**.

Dieser Antrag bezieht sich auf die 1. eine sachliche Differenzierung und 2. eine begriffliche Änderung.

Begründung:

Zu 1.: Die Kollektenordnung von 2002 geht vom Regelfall aus, dass eine Kirchengemeinde jeweils an den Sonntagen und kirchlichen Festtagen Gottesdienst hält.

Daneben spricht sie von Gemeinden, die nur an jedem zweiten Sonntag oder nur einmal im Monat Gottesdienst halten (§6,3)

Die Kollo schreibt vor – mit wenigen zulässigen Ausnahmen -, dass die gesamtkirchlich festgelegten Kollekten genau an den Tagen zu erbitten sind, die im Kollektenplan stehen.

Es wird (siehe Veröffentlichung des Kollektenplans für 2015 und 2016 im Amtsblatt 4/2014) aber nicht mehr differenziert, welche Kollekten von denjenigen Gemeinden, die nicht allsonntäglich Gottesdienst feiert, zu erbitten sind, obwohl das Gesetz (§6,3) eine solche Differenzierung vorsieht und diese jahrelange Praxis war.

In der Kollektenordnung ist es zudem (noch) nicht im Blick, dass es Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienstorten und unterschiedlicher Häufigkeit von Gottesdiensten gibt – und dies vielleicht künftig vermehrt.

So kann es sein, dass es in einer neuen Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstandenen Gemeinde einen Hauptort mit wöchentlichem, zwei Außenorte mit 14täglichem und einen weiteren Außenorte mit monatlichem Gottesdienst gibt. Für alle ist ein gemeinsamer Kirchenvorstand verantwortlich.

Weiterhin kann es sein, dass mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sich miteinander abstimmen, wo wann Gottesdienste gefeiert wird. Dann ist es unklar oder ungerecht, wie mit den freien und den abzuführenden Kollekten zu verfahren ist.

In diesen Fällen kann es sein, dass das Kollekten-Erbitten und Kollekte-Geben als wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes leidet.

Eine Gesetzesänderung, die den sich verändernden Gemeindestrukturen Rechnung trägt, sollte hier zur Klarheit verhelfen.

Zu 2.: wenn das Gesetz überarbeitet wird, sollte es im Gesetz nicht mehr heißen, dass Gottesdienste „gehalten“ sondern dass sie „gefeiert“ werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.02.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611-3 (Sch/Heb)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. 69/14) wird verabschiedet. Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung geben:

Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKHN, eine Gesetzesvorlage einzubringen, um die gültige Kollektenordnung, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO) vom 14. September 2002, Amtsblatt 2003, S. 150, zu aktualisieren.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung sieht in Übereinstimmung mit dem synodalen Unterausschuss „Kollekten“ derzeit keinen Anlass, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) vom 14. September 2002 zu ändern.

1. Nach § 6 der Kollektenordnung (KollO) werden verbindliche Kollekten grundsätzlich an dem Tag erhoben, den die Kirchensynode in dem von ihr verabschiedeten Kollektenplan festgelegt hat. Dies geschieht nach Auffassung der Kirchenleitung unabhängig von der Anzahl der Gottesdienstorte, der Anzahl pfarramtlich verbundener Gemeinden und der Häufigkeit der Gottesdienste. § 6 Absatz 3 KollO enthält insofern keine Sonderregelung für Kirchengemeinden, die nicht jeden Sonntag Gottesdienst feiern. Auch die Tatsache, in welchem Zuständigkeitsbereich eines Kirchenvorstands der jeweilige Gottesdienst stattfindet, ist für die Erhebung der verbindlich festgelegten Kollekten unerheblich. Die in den Kollektenplänen früherer Jahre bei einzelnen Kollekten angebrachten Hochzahlen, die eine nachträgliche Erhebung der Kollekten im Fall einer zweiwöchigen bzw. vierwöchigen Frequenz der Gottesdienste regelten, dienten ausschließlich der Sicherstellung der Erhebung der jeweils gekennzeichneten Kollekte und führten in der Praxis häufig zu Ergebnissen, die mit dem in der Kollektenordnung niedergelegten Grundsatz der Verbindlichkeit der synodalen Entscheidung über Art und Datum der jeweiligen Kollekten unvereinbar waren. Sie wurden daher auf synodalen Antrag 85/13 für den Kollektenplan 2015/2016 nicht mehr fortgeführt.
2. Eine sprachliche Überarbeitung der Kollektenordnung wird bei einer zukünftig anstehenden Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Federführung: OKR Schuster, OKRin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.01.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Do)

Antrag der Synodalen Holz-Plodeck, Hünfelden, Dekanat Runkel:

Die Kirchenleitung möge eine Vorlage erarbeiten, wie Kosten für Gottesdienste in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von Alten, Kranken oder Behinderten dienen, so finanziert werden, dass sie nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der jeweiligen Kirchengemeinde darstellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. 69/14) wird verabschiedet. Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben:

(...)

Die Kirchenleitung möge eine Vorlage erarbeiten, wie Kosten für Gottesdienste in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von Alten, Kranken oder Behinderten dienen, so finanziert werden, dass sie nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der jeweiligen Kirchengemeinde darstellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die EKHN übernimmt gemäß dem biblischen Auftrag Verantwortung, um in der Gesellschaft die Würde jedes Menschen zu achten und Teilhabe an kirchlichen Angeboten sowie am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Kirchenleitung erkennt dabei den besonderen Stellenwert der gottesdienstlichen Versorgung von älteren, kranken und behinderten Menschen.

Hiervon unbenommen kommt die Kirchenleitung zu der Bewertung, dass spezielle Finanzausstattungen für die im Antrag genannten kirchengemeindlichen Angebote – unter Berücksichtigung der bestehenden und jüngst synodal beschlossenen Zuweisungsbestimmungen – nicht anzustreben sind. Die Vorlage eines gesonderten Konzepts zur Finanzierung von Gottesdiensten in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von älteren, kranken oder behinderten Menschen dienen, wird daher nicht empfohlen.

Die Grundzuweisung gem. § 2 der Zuweisungsverordnung (ZVO) dient der (Mit-)Finanzierung der Personal- und Sachausgaben von Kirchengemeinden. Für zusätzliche Predigtstellen, als unselbstständige Teilgebiete mit regelmäßigem Gottesdienst, gelten besondere Pauschalbeträge (§ 2 Absatz 2 ZVO). Explizit ausgenommen sind hierbei Stellen, die überwiegend der pfarramtlichen Versorgung besonderer Einrichtungen, insbesondere für Senioren und Kranke, dienen. Das Zuweisungssystem ist damit so konzipiert, dass Zusatzkosten für Gottesdienste in besonderen Einrichtungen – die i.d.R. niedriger ausfallen als bei anerkannten „Außenorten“ (z.B. Entfall Küsterdienst) – sachlich der Pauschalzuweisung zuzuordnen sind. Die Pauschalzuweisung beträgt im künftigen Zuweisungssystem mind. 8.000 Euro pro Jahr je Kirchengemeinde und umfasst neben einem gottesdienstlichen Anteil auch einen Betrag für die allgemeine Gemeindegemeinschaft. Die Verwendung dieser Ressourcen liegt in der Budgetfreiheit der Kirchengemeinden.

Die Festlegung besonderer Zuweisungen für o.g. Angebote würde einerseits die Budgetfreiheit der Kirchengemeinden berühren. Andererseits wären entstehende (Mehr-)Zuweisungen zu refinanzieren. Aufkommensneutralität vorausgesetzt, bedeutete dies (pauschale) Zuweisungskürzungen für kirchengemeindliche Aufgabenwahrnehmungen; Budgetspielräume würden in der Fläche begrenzt. Eine solche „Umverteilungswirkung“ könnte somit gegenteilige Folgewirkungen implizieren. Zudem brächte eine spezielle Bedarfskomponente praktische Bemessungsprobleme mit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.01.2015
hier: Beschluss Nr. 11 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Do)

sich, denn die finanzielle „Belastung“ durch die angesprochenen Aufgaben kann im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen (Häufigkeit der Gottesdienste, Umfang kirchenmusikalischer Begleitung etc.). Eine „pauschale Bedarfskomponente“ wiederum würde das von der Antragstellerin verfolgte Ziel nicht verwirklichen.

Ergänzend sei auf das Instrument des Finanzausgleichs gem. § 9 Zuweisungsverordnung hingewiesen. Demnach wird den Dekanaten für besondere Bedarfe der Kirchengemeinden und für besondere kirchliche Aufgaben der Region eine Finanzausgleichszuweisung gewährt. Im Falle besonderer Belastungen von Kirchengemeinden aus o.g. Angeboten ist die Überprüfung einer Förderung aus Funktionszuweisungsmitteln zu empfehlen (die jeweilige Dekanatssynode entscheidet über die Mittelvergabe).

Federführung: OKR Thorsten Hinte
KR Dr. Julian Dormann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 12 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (No/Vw)

Antrag des Theologischen Ausschusses:

Die Synode möge beschließen:

Die Synode bittet die Kirchenleitung, für die 12. Kirchensynode einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten.

In der Kirchenordnung werden Begriffe verwendet, die sowohl theologisch als auch juristisch gefüllt sind – zum Beispiel: „Auftrag“, „Berufung“, „bevollmächtigen“.

Manche Begriffe gehen als Übersetzungen aus den alten Sprachen bis in die Bibel und die Bekenntnisschriften zurück und sind zugleich Begriffe sowohl der Rechtssprache als auch der heutigen Umgangssprache.

Sie sollen daraufhin überprüft werden, wie sich in ihrem Gebrauch innerhalb von Rechtstexten Geistliches und Rechtliches zueinander verhalten. Wo es möglich ist, soll eine stringente Verwendung solcher Begriffe angestrebt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Drs. 70/14) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, für die 12. Kirchensynode einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten.

In der Kirchenordnung werden Begriffe verwendet, die sowohl theologisch als auch juristisch gefüllt sind – zum Beispiel: „Auftrag“, „Berufung“, „bevollmächtigen“.

Manche Begriffe gehen als Übersetzungen aus den alten Sprachen bis in die Bibel und die Bekenntnisschriften zurück und sind zugleich Begriffe sowohl der Rechtssprache als auch der heutigen Umgangssprache.

Sie sollen daraufhin überprüft werden, wie sich in ihrem Gebrauch innerhalb von Rechtstexten Geistlichen und Rechtliches zueinander verhalten. Wo es möglich ist, soll eine stringente Verwendung solcher Begriffe angestrebt werden.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Es ist beabsichtigt, der Zwölften Kirchensynode einen Gesetzentwurf für eine kleine Revision der Kirchenordnung vorzulegen. Der vorgenannte Antrag wird in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Federführung: OKRin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 12 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3020-1 (Bäu/Fit)

Antrag des Synodalen Krüger, Laubach, Dekanat Grünberg:

Zum Artikel 2 Rechtsverordnung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes, § 2 Ausbilderin, Ausbilder:

Die Synode möge beschließen:

In den Gremien, die für die Ausbildung und Betreuung von Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten zuständig sind, soll ein Berater aus der Gruppe der Betroffenen mit beratender Stimme berufen/gewählt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Drs. 70/14) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

...

In den Gremien, die für die Ausbildung und Betreuung von Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten zuständig sind, soll ein Berater aus der Gruppe der Betroffenen mit beratender Stimme berufen/gewählt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Weder in dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Prädikanten- und Lektorengesetzes noch in der zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Prädikanten- und Lektorenverordnung sind Gremien für die Betreuung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten vorgesehen.

Die neue Regelung sieht vielmehr in vielen Einzelregelungen das Gespräch zwischen angehenden und beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren und den für sie zuständigen Dekaninnen und Dekanen vor, wie z.B. vor der Ausbildung und während der Ausbildung. Auch für die kontinuierliche Begleitung des Dienstes von Prädikantinnen und Prädikanten und Lektorinnen und Lektoren sind regelmäßige Gespräche und Treffen von großer Wichtigkeit und darum festgeschrieben worden.

Aus der Verantwortung der mittleren Ebene für den Dienst der Ehrenamtlichen Verkündigung ergibt sich konsequenterweise, dass die Dekaninnen und Dekane mit der Beauftragung der Ausbilderinnen und Ausbilder betraut sind. Die Einsicht in die spezifischen Kompetenzen erlangen sie insbesondere durch die jährlichen Personalgespräche mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern des Dekanats.

Durch die im Gesetz vorgesehenen Gespräche zwischen Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren auf der einen Seite sowie Dekaninnen und Dekanen auf der anderen Seite ist gewährleistet, dass Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen gehört werden, wer in einem

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 12 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3020-1 (Bäu/Fit)

Dekanat als Ausbilderin oder Ausbilder beauftragt werden sollte.

Die Kirchenleitung sieht keine Notwendigkeit, die neuen rechtlichen Regelungen zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes wie beantragt zu ergänzen.

Federführung: OKRin Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2015
hier: Beschluss Nr. 17 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Ks)

Antrag des Synodalen Oliver Zobel, Bingen, Ingelheim (Drucksache Nr. 74/14):

Die Synode möge beschließen, dass bei der weiteren Vorbereitung des Jubiläumsjahres der 31.10.2017 deutlich im Fokus steht und für die Gemeinden Bausteine erarbeitet werden, dass in der Fläche dieses Fest am Reformationstag deutlich gefeiert wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

... Nachstehender Antrag wird als Material an das Projektbüro „Reformationsdekade“ überwiesen:

Bei der weiteren Vorbereitung des Jubiläumsjahres steht der 31.10.2017 deutlich im Fokus, und für die Gemeinden werden Bausteine erarbeitet, dass in der Fläche dieses Fest am Reformationstag deutlich gefeiert wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die breitenwirksame und möglichst flächendeckende Gestaltung des Reformationsjubiläums gehört zu den zentralen Zielen des Projektes. Deshalb ist im Aufgabenkatalog des Projektbüros zur Reformationsdekade die Erarbeitung von Formaten zur Feier des Reformationsjubiläums in Gemeinden und Dekanaten fest eingeplant. Zudem stehen circa ein Drittel der Projektmittel zur Förderung lokaler und regionaler Aktivitäten bereit. Die Impulspost des Jahres 2017 samt ihrer Begleitmaterialien wird ebenfalls zu einer wirkungsvollen Gestaltung beitragen.

Federführung: OKR Krebs

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1(Hw/Lk)

Antrag der Synodalen Martina Belzer, AG Grünberg, Hungen und Kirchberg:

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung möge eine Aufgabenkritik der Aufgaben der Pröpste/Pröpstinnen vornehmen mit besonderer Prüfung der Frage, ob Propst/Pröpstin Seelsorger von Pfarrerin/Pfarrer sein sollten (und sind)?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung (Drs. 75/14) zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In Artikel 55 Abs. 1 Ziffer 4 KO ist festgelegt: Zu den Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste gehört „die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern“. Bemerkenswert ist, dass nicht formuliert wurde, die Pröpstinnen und Pröpste seien „Seelsorgerinnen und Seelsorger der Pfarrerinnen und Pfarrer“. Es geht in der KO vielmehr um eine grundlegende Gesamtverantwortung dafür, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Seelsorge suchen, diese auch finden und erhalten.

Diese Aufgabe basiert auf dem Ordinationsvorhalt, den Pröpstinnen und Pröpste in jeder Ordination verlesen (Art. 7 Abs. 2 KO), in dem es unter anderem heißt: „... *Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen. ... In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.*“

Die Verantwortung für die Seelsorge in ihrer ganzen Bandbreite gehört seit jeher genuin zum episkopalen Amt. Die Pröpstinnen und Pröpste haben daher dafür Sorge zu tragen, dass in der EKHN Angebote der Seelsorge bereitgestellt werden und zugänglich sind. Sie haben auf sie hinzuweisen, sie zu erschließen und dazu zu ermutigen, sie in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise suchen die Pröpstinnen und Pröpste – gemeinsam mit der Referentin für Geistliches Leben im Zentrum Verkündigung – nach geeigneten Pfarrerinnen und Pfarrern für das geistliche Mentorat im Vikariat. Sie geben den Mitarbeitenden im Zentrum Seelsorge und Beratung Hinweise auf Fragestellungen, die ihnen in der Visitation begegnen. Sie lassen ihre seelsorgerliche Kompetenz einfließen in die Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern in persönlichen Krisen oder bei biographischen Beratungen und vermitteln sie an die für sie geeigneten Unterstützungssysteme der EKHN. Bei Pfarrkonventen und weiteren Gelegenheiten weisen sie hin auf die Möglichkeiten, die die EKHN für die Stärkung des geistlichen Lebens und für Retraiten bereithält (z.B. geistliche Begleitung, Supervision, Haus Inspiratio, Seelsorge-AGs).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1(Hw/Lk)

Pröpstinnen und Pröpste bieten selbst Sabbattage an und achten bei der Jahresplanung für die Pastorkollegs darauf, dass dabei regelmäßig geistlich geprägte Auszeiten angeboten werden.

Selbstverständlich stehen Pröpstinnen und Pröpste denjenigen Pfarrerinnen und Pfarrern, die dies wünschen, zum seelsorgerlichen Gespräch zur Verfügung. Dies gehört zur ihrem Amt und findet statt im klaren Bewusstsein ihrer spezifischen Verantwortung und auch ihrer Begrenzungen als Mitglieder der Kirchenleitung. Sie gehen verantwortlich mit ihrer Verpflichtung zu seelsorgerlicher Verschwiegenheit um. Im Übrigen stehen sie dabei vor denselben Herausforderungen wie alle Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die als Kirchenvorstandsvorsitzende Dienstvorgesetzte sind und zugleich von Mitarbeitenden um Seelsorge gebeten werden. Es gehört zur Professionalität aller, die im Pfarramt tätig sind, die damit verbundene Rollenklarheit und -sicherheit zu wahren.

In der Debatte um die Neuordnung der Kirchenordnung 2010 war es der Kirchensynode ein großes Anliegen, dass das Amt der Pröpstinnen und Pröpste ein dezidiert geistliches Amt bleiben müsse und nicht auf Verwaltungs- und Dienstaufsichtsbezüge reduziert werden dürfe. Daher wurde die Verantwortung der Pröpstinnen und Pröpste für die Seelsorge bewusst in der revidierten Kirchenordnung beibehalten. In der aktuellen Debatte um die Neuordnung der Propsteibereiche wird nun synodal betont, dass „der Kern“ dieses Amtes nicht verändert werden soll, zu dem laut Art. 55 Abs. 1 KO auch die Verantwortung für die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern gehört.

Die Kirchenleitung sieht daher weder die theologische noch die organisationale Notwendigkeit, der Kirchensynode eine Veränderung der Kirchenordnung in diesem Punkt vorzuschlagen.

Federführung: Oberkirchenrätin Scherf, Pröpstin Puttkammer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1

Antrag des Synodalen Tobias Kraft, Nieder-Wiesen, Dekanat Alzey:

Die Neuordnung der Propsteibereiche umfasst 5 Propsteien:

1. Oberhessen mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Biedenkopf-Gladenbach
 - b) Gießen
 - c) Grünberg-Hungen-Kirchberg
 - d) Alsfeld-Vogelsberg
 - e) Wetterau
 - f) Büdingen-Nidda-Schotten
2. Nassau mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Wiesbaden
 - b) Bad Schwalbach-Idstein
 - c) Runkel-Weilburg
 - d) Bad Marienberg-Selters
 - e) Dillenburg-Herborn
3. Rhein-Main mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Frankfurt-Offenbach
 - b) Hochtaunus
 - c) Kronberg
 - d) Dreieich-Rodgau
4. Rheinhessen-Nassauer Land mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Mainz
 - b) Ingelheim-Oppenheim
 - c) Alzey-Wöllstein
 - d) Worms-Wonnegau
 - e) Diez-Nassau-St. Goarshausen
5. Starkenburg mit den zukünftigen Dekanaten
 - a) Darmstadt-Stadt-Land
 - b) Groß-Gerau-Rüsselsheim
 - c) Vorderer Odenwald
 - d) Bergstraße

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2015
hier: Beschluss Nr. 18 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1510-1

e) Odenwald

Begründung:

Der Entwurf berücksichtigt einerseits die historisch gewachsenen territorialen Gegebenheiten und nimmt andererseits die regionalen Mentalitäten und Bezüge, aber auch die heutigen regionalpolitischen Räume, Verkehrs- und Pendlerströme in den Blick.

Zudem sind die Größen der Propsteien hinsichtlich Zahlen ihrer Dekanate, Kirchengemeinden, Pfarrstellen und Mitglieder austarierter und ausgewogener.

Antrag des Synodalen Claus Munstein, Gernsheim, Dekanat Ried:

Das neu aus den Dekanaten Rüsselsheim und Groß-Gerau gebildete Dekanat wird spätestens nach Auflösung des Dekanats Ried und mit dem Termin der Aufnahme der Nordgemeinden des Dekanats Ried dem Propsteibereich Starkenburg zugeordnet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung (Drs. 75/14) zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Siehe Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 13/15).

Federführung: OKR Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2015
hier: Beschluss Nr. 22 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/1 (Mesinger/Löw)

Antrag des Synodalen Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein:

Die Synode der EKHN erneuert und modifiziert ihre im Beschluss vom Mai 2012 geäußerte Bitte an die Kirchenleitung. Damals ging es um die Unterstützung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die auf dem Klageweg den Schutz ihrer ungestörten Religionsausübung erreichen wollen.

Zu dieser Unterstützung, so die Synode damals, gehöre

„u.a. ausreichende juristische und finanzielle Hilfen und die umfassende theologische Beantwortung der Frage, welche Handlungen im Rahmen des kirchlichen Bezugssystems religiöser Natur sind und wie und in welchem Ausmaß sie durch den Fluglärm gestört werden.“
(aus dem Beschluss 17 der Fünften Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN)

Die Synode stellt heute fest, dass diese genannten Fragen von der Kirchenleitung noch nicht beantwortet sind, und dass auch die von der Synode eingesetzte Arbeitsgruppe „Lärm und ungestörte Religionsausübung“ diese Fragen nicht beantwortet hat.

Bei der Planung etwa eines Flughafens, seines Ausbaus oder der Erweiterung seines Betriebs, hat bisher das Achten auf die Religionsausübung, die bei vermehrtem Flugbetrieb stärker gestört wird als vorher, noch keine Rolle gespielt. Denn sie, die Religionsausübung, wurde bisher als „Belang“ nicht in das Planungsverfahren eingebracht.

Solches zu tun wäre Aufgabe der Kirche. Dazu ist die Beantwortung dieser bereits 2012 genannten Fragen unabdingbar, soll überhaupt die ungestörte Religionsausübung (siehe Artikel 4 des Grundgesetzes) als ein „Belang“ neben anderen in Planungsverfahren eingebracht werden.

Die Synode bittet daher die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand, in einem abgestimmten Verfahren sicher zu stellen, dass diese Fragen nach der „Störung religiöser Handlungen durch Lärm“ bearbeitet und beantwortet werden, und der Synode darüber zu berichten.

Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer, Dekanat Mainz:

Die Kirchenleitung wird gebeten, als Grundlage für Planungsverfahren Kriterien zu prüfen, die die Bewertung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode nimmt die Drucksache Nr. 79/14 (Stellungnahme der AG „Lärm und ungestörte Religionsausübung“) zur Kenntnis und teilt die Einschätzung, dass die bisherigen Appelle nicht die erwartete Wirkung entfaltet haben.

Nachstehende Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Synode bittet daher die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand, in einem abgestimmten Verfahren sicherzustellen, dass die gestellten Fragen nach der „Störung religiöser Handlungen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2015
hier: Beschluss Nr. 22 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3563-6/1 (Mesinger/Löw)

durch Lärm“ bearbeitet und beantwortet werden und der Synode darüber zu berichten wird.

Die Kirchenleitung wird gebeten, als Grundlage für Planungsverfahren Kriterien zu prüfen, die die Bewertung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Schon der ehemalige Kirchenpräsident Dr. Steinacker hatte in der Stellungnahme der EKHN im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Flughafenausbau Frankfurt am Main (Stellungnahme nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz) vom 31.03.2005 auf Folgendes hingewiesen:

„...In Hinblick auf die kirchliche Arbeit ist eine weitere Zunahme der Lärmbelastung als kritisch einzuschätzen. Neben den Bereichen wie Gottesdienst, kirchliche Amtshandlungen oder Seelsorge, die als Voraussetzung für eine „innere Einkehr“ des Menschen einen geschützten und beruhigten äußeren Rahmens bedürfen, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis vor permanenten Lärmbeeinträchtigungen für die diakonischen Pflege- und Hilfeinrichtungen. ...“

Offensichtlich wurden diese Belange bei den vorgenommenen Abwägungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Kirchenleitung und der Kirchensynodalvorstand haben auf ihrer Klausurtagung am 13.02.2015 das weitere Vorgehen zur Bearbeitung der oben genannten Anträge abgestimmt.

Es wurde vereinbart, in einem interdisziplinärem Verfahren und ebensolchen Gesprächen insbesondere zwischen Theologinnen und Theologen (z.B. systematische oder praktische Theologie) und Juristinnen und Juristen (Planungsrecht, Verfassungsrecht o.ä.) zu klären, wie das formulierte Ziel einer sicheren und bewertbaren Relevanz des Belangs der „ungestörten Religionsausübung“ bei Planfeststellungsverfahren erreicht werden kann. Dabei sind nicht nur die Auswirkungen des Fluglärms, sondern des Lärms insgesamt auf die Religionsausübung zu prüfen. Mit einem solchen Verfahren leistet die Evangelische Kirche Pionierarbeit, da auf keine schon vorliegende Ausarbeitung zurückgegriffen werden kann.

Derzeit wird geprüft, welche Personen (theologische und juristische Fachexpertise) geeignet sind, diese Prüfung durchzuführen.

Ergänzend dazu ist beabsichtigt zu erheben und zu beschreiben, wo und wie Kirchenmitglieder durch Lärm in ihrer Religionsausübung stark beeinträchtigt werden.

Federführung: Dr. Meisinger, KRin Löw

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13. Februar 2015
hier: Beschluss Nr. 37 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: (Bö/Hor)

Antrag des Dekanates Bergstraße (Drucksache Nr. 89/14):

Die Kirchensynode möge beschließen, jede Pfarrstelle mit einem Predigtauftrag zu verbinden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Bergstraße zu Predigtaufträgen (Drs. 89/14) wird als Material an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Ordination durch Berufung (vocatio), Segnung (benedictio) und Sendung (missio) bevollmächtigt zur öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung. Das ordinierte Amt ist als „Predigtamt“ (ministerium, CA 5) göttlich gestiftet - also abhängig von Gottes Wirksamkeit – und als „geordnetes Amt“ (officium, CA 14) menschlich gestaltbar. Der Predigtauftrag gehört daher genuin zum Selbstverständnis von Pfarrerinnen und Pfarrern, das in der Ordination gründet. Die Kirchenleitung hält daher fest, dass ein Predigtauftrag für alle Pfarrstellen (gemeindliche, regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen) festgelegt werden soll. Der Predigtauftrag bezieht sich in der Regel auf das jeweilige Aufgabengebiet (Gemeinde, Krankenhaus, Schule, Justizvollzugsanstalt u.a.). Wenn mit dem Dienstauftrag kein expliziter Predigtauftrag verbunden ist (z.B. bei Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirchenverwaltung oder den Zentren) soll ein Predigtauftrag in Rücksprache mit einer Kirchengemeinde (bei kirchengemeindlichen Predigtaufträgen) oder einem Dekanatssynodalvorstand (bei regionalen Predigtaufträgen) abgesprochen und festgelegt werden. Die Kirchenleitung beabsichtigt, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Federführung: OKR Jens Böhm / OKRin Christine Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.03.15
hier: Beschluss Nr. 38 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2305-10.3

Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 90/14):

Die Dekanatssynode hat am 17.06.2014 in Wonsheim beschlossen:

„I.) bei der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKHN und

II.) bei der Kirchensynode der EKHN zu beantragen:

1.) den Beschluss aus Artikel 2 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung vom 20.03.2014 (Senkung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 39 Arbeitsstunden) dahingehend zu ergänzen bzw. abzuändern, dass die Senkung der Wochenarbeitszeit auf das Arbeitsverhältnis der Erzieherinnen und Erzieher in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten keine Anwendung findet.

2.) Bis zur Entscheidung über den vorstehenden Antrag soll das Inkrafttreten der Senkung der Wochenarbeitszeit zum 1. Juli 2014 ausgesetzt werden.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wöllstein zur Arbeitszeitregelung in Kitas der EKHN (Drs. 90/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Gemäß Art. 70 Kirchenordnung i.V.m. dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz ist die Zuständigkeit für den Beschluss arbeitsrechtlicher Regelungen auf die Arbeitsrechtliche Kommission übergegangen. Eine Befassung der Kirchensynode mit einer Regelung der Wochenarbeitszeit in rheinland-pfälzischen kirchlichen Kindertagesstätten ist daher nicht möglich.

Auch die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich mit dem Antrag beschäftigt.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 40 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256K-14 (He/Lc)

Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drucksache Nr. 92/14):

Die Landessynode der EKHN wird aufgefordert, den kirchlichen Datenschutz im Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Fassung vom 01.01.2013) im §12 Absatz 7 so zu ändern, dass dieser mit dem Bundesdatenschutz kompatibel ist, um gemeinsame Anmeldeplattformen für Kinder in Kindertagesstätten mit den Kommunen zu ermöglichen.

Begründung:

Die Kommunen haben den staatlichen Auftrag Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen sie rechtzeitig die Bedarfe kennen. Die Leiterinnen kommunaler und kirchlicher Einrichtungen gleichen seit vielen Jahren die Anmeldungen von Kindern in mehreren Einrichtungen mühevoll und aufwändig ab. Viele Kommunen und Städte drängen in den letzten Jahren auf eine computergestützte Anmeldeplattform, um zeitnah Anmeldungen und Mehrfachanmeldungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Kindertagesstättenkonferenz und kirchliche Träger erkennen darin ebenfalls eine deutliche Vereinfachung des Anmeldeverfahrens. Das Datenschutzgesetz der EKD steht einem solchen Verfahren im §12 Absatz 7 entgegen, weil es eine Übermittlung nur dann zulässt, „wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist“. Die Dekanatsynode des Dekanats Darmstadt-Land fordert die EKHN Synode und Kirchenleitung der EKHN auf, darauf hinzuwirken, dass entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Weitergaben notwendiger Informationen im Bereich der Kindertagesstätten geschaffen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Datenschutz (Drs. 92/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die am 01.01.2015 in Kraft getretene Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 06.11.2014 sieht in § 3 Abs. 9 vor: „Die Träger können auf Verlangen der Kommunen im Rahmen elektronischer Anmeldeverfahren für Kindertagesstätten diesen Auskünfte über die Namen, die Anschriften und die Geburtsdaten der angemeldeten Kinder und Namen, Adresse und Telefonnummer eines Erziehungsberechtigten sowie den gewünschten Aufnahmetermin, Betreuungsumfang und Betreuungszeit übermitteln. Kommt es zum Abschluss eines Betreuungsvertrages in einer Kindertagesstätte, sind darüber hinaus das Datum des Vertragsbeginns und das Enddatum, der Betreuungsumfang, die Betreuungszeiten, der voraussichtliche Einschulungstermin und Daten zur Vertragsänderung mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Namen und Geburtsdaten sowie Betreuungsart und -umfang zulässig. Die Daten dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die Vertraulichkeit durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist.“

Durch diese Regelung wird den Trägern von Kindertagesstätten in der EKHN, die Möglichkeit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 40 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256K-14 (He/Lc)

eröffnet, an gemeinsamen Anmeldeplattformen der Kommunen im Internet zu partizipieren.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2015
hier: Beschluss Nr. 41 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-2 (He/Lc)

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 96/14):

„Neue Trägermodelle“ – Trägerschaft von Kindertagesstätten in der EKHN;

Die Kirchenleitung achtet bei der Entwicklung neuer Trägermodelle darauf, dass die Entlastung der Träger nicht zulasten des Stellenplans oder der Leitung geht.

Evangelische Kindertagesstätten sind ein wichtiger Bestandteil des Profils unserer Kirche. Die Verantwortung für Kirchenvorstände wird immer umfangreicher und komplexer und ist mit einer hohen Verantwortung verbunden. Neue Trägermodelle können Kirchenvorstände entlasten und durch eine professionelle Geschäftsführung ergänzen.

Die Aufgaben für die Leitung der Kindertagesstätten wird dadurch unterstützt, aber keinesfalls zeitlich entlastet. Zum einen steigen auch hier die Anforderungen von Jahr zu Jahr, zum anderen bleibt der seitherige Ansprechpartner für die Leitung erhalten (lokale Anbindung, Konzeption, Religionspädagogik...), zusätzlich kommt ein neuer hinzu. Nachdem deutlich wird, dass das KiFöG in vielen Einrichtungen zu einer Kürzung des Stellenplans führen wird, würde eine weitere Einschränkung geschehen, wenn zur Finanzierung einer professionellen Geschäftsführung der Stellenplan eingeschränkt würde, indem Freistellungsstunden der Leitung „eingespart“ werden. Trägerentlastung zulasten des Stellenplans ist kein gutes Signal für Leitung und Team.

Die Kirchensynode wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass dies nicht geschieht. Neben einer entsprechenden Gestaltung der Kindertagesstätten-Verordnung können dazu Gespräche der Kirchenleitung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung beitragen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Entwicklung neuer Kita-Trägermodelle (Drs. 96/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 06.11.2014, zum 01.01.2015 werden in den §§ 3, 4, 18 und 25 die gemeindeübergreifenden Trägerschaften geregelt. Die Personalbemessung für die entstehenden professionellen Träger ist von den Leitungsfreistellungen und pädagogischen Sollstellenplänen unabhängig. Vorgesehen ist die Einberechnung der Sekretariatsstunden der einzelnen Träger in die gemeindeübergreifende Trägerschaft. Darüber hinausgehende Ressourcen liegen in der Verantwortung des Trägers.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2015
hier: Beschluss Nr. 42 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Antrag des Dekanats Vogelsberg (Drucksache Nr. 98/14):

Die Dekanatssynode beantragt bei der Kirchensynode die Aussetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete § 9 „Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg“ auf unbestimmte Zeit.

Trotz unserer zahlreichen Gegenargumente, die im Konsultationsprozess mehrfach zur Sprache kamen, kam es zum Fusionsbeschluss für die Dekanate Vogelsberg und Alsfeld. Wir, die Dekanatssynode Vogelsberg, halten an unserer Position fest, dass dieser Beschluss nicht umsetzbar ist, da er unserem Auftrag, Kirche für die und mit den Menschen in der Region zu sein, umfassend und grundlegend widerspricht.

- a) Wir sind in der EKHN ein Extremfall an Fläche und Fahrzeiten. Im Dekanat Vogelsberg schwächen die Entfernungen bereits jetzt die Beteiligungskultur. Die Infrastruktur ist schwach, keine Autobahn und lediglich zwei! Bundesstraßen durchkreuzen ein Gebiet von 575 km². Wir bewältigen diese Entfernungen tagtäglich, anreisende Referenten bestaunen mit vorhersehbarer Regelmäßigkeit die Gegebenheiten. Bereits jetzt nehmen DSV-Mitglieder und Synodale 40 Minuten Fahrtzeit mit dem Auto für 32 km in Kauf, um für Sitzungen z.B. von Freiensteinau nach Lauterbach zu kommen. Der ÖPNV ist im Wesentlichen an die Schulzeiten gebunden und deshalb in der Regel zu Sitzungszeiten nicht verfügbar. Eine Fusion mit dem Dekanat Alsfeld würde die Fläche mehr als verdoppeln und führte jedwede Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen aus Kirchengemeinden insbesondere an den geographischen Rändern ad absurdum.
- b) Fusionsbefürworter sprechen stets von der Schaffung „starker“ Dekanate. Faktisch kommt es aber zu einer Schwächung, denn das Dekanat rückt weiter von den Kirchengemeinden weg, eine Entwicklung, die zur Entfremdung führt, Abstimmung und Dialog erschwert und passgenaue kreative Lösungen vor Ort geradezu verhindert.
- c) Dass eine Angleichung an Landkreisstrukturen im Falle des Vogelsbergkreises erstrebenswert wäre, überzeugt nicht, angesichts des disparaten Sozialraums und der Illusion, der Kreis decke einen gemeinsamen Identifikationsraum ab.
- d) Die strukturelle Grundentscheidung, zahlenmäßige Vergleichbarkeit der Stellenausstattung der Dekanate sei der entscheidende Faktor für Gerechtigkeit, halten wir für einen Irrtum.

Die Alsfelder Dekanatssynode hat in ihrer Tagung am 27.6.2014 festgestellt, dass die Fusion grundsätzlich abgelehnt werden muss und beschlossen, den Klageweg gegen das Gesetz zu beschreiten.

Diese breite Ablehnung der Fusion in unserem Nachbardekanat stärkt unsere Position zusätzlich. Fakt ist: Die überwiegende Mehrheit der Menschen in beiden Dekanaten ist davon überzeugt, dass das kirchliche Leben in den Regionen durch Schaffung eines Großdekanats Schaden nähme.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2015
hier: Beschluss Nr. 42 der 11. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vogelsberg zu § 9 des KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drs. 98/14) wird als Material an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Aussetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete § 9 „Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg“ auf unbestimmte Zeit, wäre nur durch Verabschiedung einer kirchengesetzlichen Änderung durch die Kirchensynode möglich.

Für die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage sieht die Kirchenleitung keinen Anlass. Die Kirchensynode hat im November 2013 in Kenntnis und unter Abwägung der hier noch einmal vorgetragenen Argumente über die Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg zum 1. Januar 2019 entschieden. Zudem wurde der erwähnte Normenkontrollantrag des Dekanats Alsfeld zwischenzeitlich durch das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht als unzulässig und unbegründet abgewiesen.

Zentrales Ziel der von der Kirchensynode beschlossenen Neuordnung ist es, durch Schaffung größerer Planungsräume die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Dekanate langfristig zu stabilisieren. Die Kirchenleitung geht nach wie vor davon aus, dass das Dekanat Vogelsberg aufgrund der demografischen Entwicklung im regionalen Raum des Vogelsbergkreises perspektivisch nur gemeinsam mit dem Dekanat Alsfeld über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen wird, um den Auftrag zur Gestaltung regionaler Kirche nach Artikel 17 der Kirchenordnung erfüllen und als starker Partner in der (außerkirchlichen) Öffentlichkeit wirken zu können.

Zur Entwicklung spezifischer, auf die Erfordernisse der Region abgestimmter Konzepte und Arbeitsformen sowie zur Klärung der notwendigen Sachfragen und Bedarfe bietet das beschlossene Dekanatsneuordnungsgesetz den Dekanaten Vogelsberg und Alsfeld einen großen zeitlichen Rahmen. Bis dahin sollte es – auch unter Nutzung der zur Verfügung stehenden gesamt-kirchlichen Unterstützungsmöglichkeiten – gelingen, Lösungen für die besonderen Erfordernisse in einem vereinigten Dekanat zu finden, das flächenmäßig das größte der neuen Dekanate sein, von der Mitgliederzahl aber unter dem Durchschnitt liegen wird.

Federführung: Pfr. Eberl

Ggf. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse: